EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2004/0137(COD)

18.3.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
(KOM(2004)0448 – C6-0143/2004 – 2004/0137(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Phillip Whitehead

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, der sich mit dem Problem der Geldwäsche auseinander setzt.

Geldwäsche ist ein Verbrechen, das schwerwiegende Auswirkungen haben kann, sowohl im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit (etwa terroristische Handlungen) als auch im Hinblick auf Verbraucherschutz und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Es sollte auf jede erdenkliche Weise bekämpft werden; allerdings muss dies in angemessener Weise und mit angemessenen Mitteln erfolgen. Notwendigkeit und Proportionalität sollten die Leitgedanken für europäische Rechtsvorschriften zur Geldwäsche sein; aus diesem Grund

- begrüßt der Verfasser der Stellungnahme den risikobasierten Ansatz, den die Kommission für die Sorgfaltspflicht gewählt hat, da er mehr Flexibilität ermöglicht und den Umfang der von diesen Rechtsvorschriften betroffenen Sektoren widerspiegelt. Dieser „abgestufte" Ansatz, der zwischen allgemeiner, vereinfachter und verstärkter Sorgfaltspflicht unterscheidet, trägt dazu bei, zu gewährleisten, dass der Zugang des Verbrauchers zu Gütern und Dienstleistungen sowie das Funktionieren des Binnenmarktes nur dann beeinträchtigt werden, wenn ein hinreichender Verdacht auf Geldwäsche besteht.

- unterstützt der Verfasser der Stellungnahme diesen Ansatz, demzufolge die Erfordernisse der Sorgfaltspflicht und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, die in der vorliegenden Richtlinie festgeschrieben sind, auch für Unternehmen und Berufsgruppen gelten sollten, die nicht auf dem genannten Sektor tätig sind – insbesondere für Kasinos –, wenn Kunden Finanztransaktionen vornehmen, die einen bestimmten Grenzwert übersteigen. Gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF)[1] sollten die Grenzwerte jedoch höher angesetzt werden.

- teilt der Verfasser der Stellungnahme die Auffassung, dass in den Bereich von Versicherungsverträgen fallende Finanztransaktionen ebenfalls geprüft werden sollten. Die Sätze bei Lebensversicherungen erscheinen jedoch als zu niedrig und sollten geändert werden, da es in Bezug auf den Einsatz von Humanressourcen eine unerträgliche Belastung für die Versicherungsbranche bedeuten würde, diese Sätze auf einer sehr geringen Höhe festzulegen. Um die Belastung von Anbietern anderer Versicherungsarten (etwa Kfz-Versicherung und Hausratsversicherung) sowie der Käufer derartiger Dienstleistungen zu verringern, sollten potenzielle Kunden auch nicht einer Überprüfung unterzogen werden, bevor eine Polizze ausgestellt wird, sondern es sollte ein System der „Überprüfung bei Inanspruchnahme" eingeführt werden.

- fordert der Verfasser der Stellungnahme die Kommission nachdrücklich auf, die Begriffsbestimmung eines wirtschaftlichen Eigentümers erneut zu überprüfen. Der in dem Vorschlag vorgegebene Grenzwert von 10% an Anteilen oder Kontrolle ist zu ehrgeizig und hätte zur Folge, dass unnötige und mühsame Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keine rechtliche Kontrolle über das betreffende Unternehmen besitzen.

- fordert der Verfasser der Stellungnahme die Kommission auf, Vorschriften zu erlassen, in

[1] http://www1.oecd.org/fatf/40Recs_en.htm

denen festgelegt ist, wie der mit der Sorgfaltspflicht verknüpfte Handlungsspielraum in der Praxis zu handhaben ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a	
(a) ***die*** natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt ***10%*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;	(a) ***eine*** natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt ***ein Drittel*** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;
	Begründung *Die 10%-Grenze ist zu tief angesetzt. Wirklicher Einfluss auf ein Unternehmen kann erst ausgeübt werden, wenn jemand ein Drittel oder mehr der Anteile oder Stimmrechte kontrolliert.*
Änderungsantrag 2 Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b	
(b) ***die*** natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens ***10%*** des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss	(b) ***eine*** natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens ***einem Drittel*** des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;	Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;

Begründung

Die 10%-Grenze ist zu tief angesetzt. Wirklicher Einfluss auf ein Unternehmen kann erst ausgeübt werden, wenn jemand ein Drittel oder mehr der Anteile oder Stimmrechte kontrolliert.

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Nummer 10

(10) "politisch exponierte Personen" ***diejenigen natürlichen*** Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben ***und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind, sowie ihre Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen***;	(10) "politisch exponierte Personen" ***(PEP)*** Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben***, z.B. Staats- und Regierungschefs, führende Politiker, hohe Beamte der Regierung, der Justiz oder der Streitkräfte, Inhaber von Führungspositionen in staatlichen Gesellschaften oder wichtige Parteifunktionäre, nicht jedoch die mittlere Führungsschicht oder Personen in Positionen mit geringer Verantwortung. Geschäftsbeziehungen mit Familienmitgliedern oder mit Personen, die politisch exponierten Personen nahe stehen, beinhalten Gefahren für den Ruf ähnlich jenen, die derartigen Beziehungen mit politisch exponierten Personen selbst anhaften***;

Begründung

Die Definition der FATF (Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", Financial Action Task Force on Money Laundering) von PEP ist präziser als die Definition der Kommission.

Änderungsantrag 4
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten***,*** anonymer Sparbücher ***oder Konten unter fiktiven Namen***.	Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten ***oder*** anonymer Sparbücher. ***Alle Konten, die auf einen anderen Namen als den rechtmäßigen Namen des Kontoinhabers lauten, unterliegen der Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung der Kundenidentität.***

Begründung

Bei dieser Bestimmung bleiben Personen, die aus beruflichen Gründen andere Namen, einschließlich Pseudonyme, verwenden, unberücksichtigt. Das Kernstück der Bestimmung liegt darin, dass die Identität der Person dem Kredit- oder dem Finanzinstitut bekannt ist, obwohl sie zusätzliche Überprüfungen vornehmen, wenn ein Kunde einen anderen Namen als seinen rechtmäßigen Namen verwendet.

Änderungsantrag 5
Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

	3a. Bei der Finanzierung von Versicherungsprämien ist die Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung der Kundenidentität ausnahmsweise nur anzuwenden, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird, nicht jedoch wenn die Police verkauft wird.

Begründung

Der Verkauf von Versicherungspolicen für die Haus- bzw. Wohnungsversicherung, die Kfz-Versicherung und die gewerbliche Versicherung beinhaltet ein geringes Geldwäscherisiko; es ist effizienter, aufgrund von Verdachtsmomenten zu dem Zeitpunkt zu handeln, zu dem der Anspruch geltend gemacht wird. Die ursprüngliche Formulierung stellt ein mögliches Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes und für den Zugang der Kunden zu Versicherungen dar.

Änderungsantrag 6
Artikel 9 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie

Spielmarken im Wert von ***1.000*** EUR oder mehr ***kaufen oder*** verkaufen.	Spielmarken im Wert von ***3.000*** EUR oder mehr verkaufen.

Begründung

Der Grenzwert für das Auslösen von Kontroll- und Untersuchungsverfahren liegt bei allen Berufen und Tätigkeiten bei 15.000 EUR. Lediglich bei Kasinos liegt dieser Grenzwert bei der unverhältnismäßig niedrigen Summe von 1.000 EUR. Der Änderungsantrag zielt darauf ab, den einschlägigen Grenzwert entsprechend den 40 Empfehlungen der internationalen Arbeitsgruppe„Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (Financial Action Task Force - FATF) künftig auf 3.000 EUR festzusetzen, um den Kampf gegen die Geldwäsche gezielter führen zu können. Der Änderungsantrag zielt ferner darauf ab, Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität dann einzuleiten, wenn der Kunde seine Spielmarken beim Verlassen des Kasinos verkauft, da dieser Moment der kritischste Punkt des Kampfes gegen Geldwäsche ist.

Änderungsantrag 7
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a

(a) Lebensversicherungspolicen, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien ***1.000*** EUR nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als ***2.500*** EUR beträgt;	(a) Lebensversicherungspolicen, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien ***3.000*** EUR nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als ***7.500*** EUR beträgt;

Begründung

Derart niedrige Sätze würden eine ungerechtfertigte Diskriminierung von älteren Kunden bedeuten, die höhere Beträge für eine Lebensversicherung zahlen müssten.

Änderungsantrag 8
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wird;	(a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche beweiskräftige Unterlagen ***oder auf elektronischem Weg*** nachgewiesen wird;

Begründung

In vielen Teilen der EU haben Finanz- und Kreditinstitute in die Entwicklung komplexer elektronischer Überprüfungssysteme und -prozesse investiert; hier besteht beim Verkauf von Versicherungspolicen für die Haus- bzw. Wohnungsversicherung, die Kfz-Versicherung und die gewerbliche Versicherung ein geringes Geldwäscherisiko. Es ist effizienter, aufgrund von Verdachtsmomenten zu dem Zeitpunkt zu handeln, zu dem der Anspruch geltend gemacht wird. Die ursprüngliche Formulierung stellt ein mögliches Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes und für den Zugang der Kunden zu Versicherungen dar.

Änderungsantrag 9
Artikel 16

Dieser Abschnitt gilt nicht für ***"Outsourcing"- oder*** Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person gleichzustellen ***sind***.	***Die Artikel 13 bis 15 der vorliegenden Richtlinie gelten*** nicht für Vertretungsverhältnisse ***jeglicher Art zwischen Instituten oder Personen, die unter diese Richtlinie fallen, und Dritten in Bezug auf die Erfüllung der sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ergebenden Verpflichtungen,*** bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der "Outsourcing"-Dienstleister oder Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person gleichzustellen ***ist***.

Begründung

In Artikel 13 ist festgelegt, dass Dritte gleichwertig mit den in Artikel 2 genannten Instituten und Personen sind. Manche Unternehmen, etwa Kraftfahrzeughändler und andere Einzelhändler, treten in einigen Mitgliedstaaten als Vertreter von Verleihern auf und beschaffen den Nachweis in ihrem Namen. Zwar liegt die letztendliche Verantwortung beim Verleiher, doch kann der Vertreter einfache Überprüfungen durchführen, etwa die Prüfung der photographischen Identität. Durch diesen Änderungsantrag würden Identitätskontrollen somit beschleunigt, und ein übermäßiges Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts würde beseitigt werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0448 – C6-0143/2004 – 2004/0137(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 27.10.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Philipp Whitehead 30.11.2004
Prüfung im Ausschuss	18.1.2005 15.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	16.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Charlotte Cederschiöld, Mia De Vits, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Christopher Heaton-Harris, Anna Hedh, Edit Herczog, Anneli Jäätteenmäki, Henrik Dam Kristensen, Alexander Lambsdorff, Kurt Lechner, Lasse Lehtinen, Toine Manders, Manuel Medina Ortega, Zita Pleštinská, Zuzana Roithová, Luisa Fernanda Rudi Ubeda, Andreas Schwab, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, József Szájer, Jacques Toubon, Barbara Weiler, Phillip Whitehead
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Claude Fruteau, Benoît Hamon, Bogusław Liberadzki, Joseph Muscat, José Ribeiro e Castro, Alexander Stubb
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Claire Gibault, Anja Weisgerber